

Dezernat, Amt	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Dezernat Bau und Umwelt	27.10.2021	3- 230/21 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	01.11.2021
Ausschuss für Umwelt und Technik	nicht öffentlich	16.11.2021
Finanzausschuss	nicht öffentlich	23.11.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	24.11.2021
Kreistag	öffentlich	15.12.2021

Betreff

Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - ASG DZ) für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019 sowie die Kalkulation der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Entsorgungsgebiet Delitzsch) für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 230/21

Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - ASG DZ) für das Jahr 2022

I. Kalkulationszeitraum, Kalkulations- und Satzungsgebiet

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) hat der Landkreis Nordsachsen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Bemessung der Abfallgebühren eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Der Zeitraum der vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 04.12.2019 beschlossenen Gebührenkalkulation für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch endet am 31.12.2021. Infolgedessen wurde die Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen als Satzungsgeber einen einjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2022 - 31.12.2022) vor. Dies begründet sich in der inhaltlichen Anpassung der beiden bestehenden Abfallwirtschaftssatzungen zum 01.01.2022 und der beabsichtigten weiteren Anpassung der Abfallwirtschaft im Landkreis Nordsachsen ab dem 01.01.2023.

Anhand der dieser Beschlussvorlage beigefügten „Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022“ wurden die einzelnen Gebührensätze für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr sowie die Entleerungsgebühren für die Restabfallbehälter ermittelt. Die für den genannten Kalkulationszeitraum gültigen Gebührensätze enthält der neu gefasste § 3 der beigefügten Änderungssatzung.

Der § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sieht vor, dass innerhalb eines Landkreises bei technisch voneinander unabhängigen Anlagen jeweils eigene Einrichtungen gebildet werden können (anlagenbezogene Einrichtung). Da es sich bei den Entsorgungseinrichtungen im Entsorgungsgebiet Delitzsch um technisch von den übrigen Entsorgungsanlagen im Landkreis Nordsachsen unabhängige Anlagen handelt, besteht kommunalabgabenrechtlich die Möglichkeit, für das Entsorgungsgebiet Delitzsch eine eigene Kalkulation der Abfallgebühren zu erstellen und die dabei ermittelten Gebührensätze in einer eigenen Abfallgebührensatzung zu regeln.

II. Anpassungen

1. Inhaltliche Anpassungen

Die inhaltlichen Anpassungen in § 1 Abs. 4 AGS DZ betreffen Änderungen in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch - AWS DZ), die der Kreistag in seiner Sitzung am 13.10.2021 - Beschluss Nr. 121/21 KT - beschlossen hat.

Danach erfolgt die im Holsystem stattfindende Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen künftig nach vorheriger Anmeldung. Diese Verfahrensweise findet künftig auch für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten Anwendung. Die Abgabemöglichkeit auf den Wertstoffhöfen bleibt auch weiterhin ohne die Erhebung zusätzlicher Kosten bestehen.

Die im Bringsystem stattfindende Entsorgung gefährlicher Abfälle (Schadstoffe) erfolgt gemäß den §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 2 AWS DZ auf den Wertstoffhöfen des Landkreises. Ebenfalls Eingang in

die Grundgebühr finden die Kosten für die Entsorgung wilder Abfallablagerungen im Rahmen der Umweltwacht.

2. Anpassung der Gebührensätze

In § 3 AGS DZ werden die Gebührensätze wie folgt neu gefasst:

Gebührenart	Gebührensatz 2020/2021	Gebührensatz neu 2022
Einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr	31,08 € (Hauptwohnsitz) 15,54 € (Nebenwohnsitz)	35,28 € (Hauptwohnsitz) 17,64 € (Nebenwohnsitz)
Behälterbezogene Abfallgrundgebühr		
80 l	48,20 €	48,53 €
120 l	72,30 €	72,79 €
240 l	144,60 €	145,58 €
1.100 l	662,75 €	667,24 €
Entleerungsgebühr Restabfallbehälter		
80 l	4,68 €	4,79 €
120 l	7,02 €	7,19 €
240 l	14,04 €	14,38 €
1.100 l	64,35 €	65,89 €
80-l-Restabfallsack	5,53 €	5,50 €
Direktanlieferung		
Hausmüll	108,65 €	110,27 €
Sperrmüll	155,96 €	157,65 €
Bioabfall	47,53 €	59,17 €
Benutzungsgebühr Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen	2.034,79 €	2.034,79 €

Die Benutzungsgebühr Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen wird in die Satzung aufgenommen, weil die laufende rechtliche Auseinandersetzung mit der Stadt Eilenburg bis zum Inkrafttreten der Satzung nicht abgeschlossen sein wird.

III. Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen

Gegenüber den aktuellen Gebührensätzen steigen die Gebührensätze der einwohnerbezogenen Grundgebühr und die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter im Kalkulationszeitraum. Dies begründet sich wie folgt:

Der Landkreis ist nach § 10 Abs. 1 SächsKAG zur kostendeckenden Gebührenerhebung verpflichtet. Die neuen Gebührensätze sind erforderlich, um die Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Diese ergeben sich aus den Kalkulationen der Selbstkostenfestpreise für die Abfallentsorgungsunternehmen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Diese sind der Gebührenkalkulation als Anlage beigelegt.

Zu berücksichtigen ist, dass der bis zum Jahr 2017 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 2.315.577,96 € nach dem § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG innerhalb der folgenden 5 Jahre auszu-

gleichen ist. Der Ausgleich hat daher bis zum Jahr 2022 zu erfolgen. Dementsprechend wird der nach Abschmelzung in den Vorjahren noch verbleibende Betrag von 639.218,07 € für das Jahr 2022 vollständig gebührenmindernd angesetzt.

Zugleich ist eine im Jahr 2019 entstandene Unterdeckung in Höhe von 504.093,73 € innerhalb von 5 Jahren zu jährlich gleichen Teilen, beginnend im Jahr 2022, auszugleichen. Für das Jahr 2022 ist demnach ein Betrag von 100.818,75 € gebührenerhöhend anzusetzen.

Mit den neuen Gebührensätzen ist unter Einbeziehung des Ausgleichs der Über- und Unterdeckungen sichergestellt, dass ein Zuschussbedarf aus dem Kreishaushalt nicht besteht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:

Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019

Anlage 2:

Kalkulation der Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet Delitzsch für das Jahr 2022 einschließlich der Berichte zur Kalkulation der Selbstkostenfestpreise für das Jahr 2022 für die Kreiswerke Delitzsch GmbH und die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH ASG mbH